

Herr Quadt regte an, die Bebauung nicht in Frontlinie umzusetzen - dies wirke wie ein Kasernenbau -, sondern durch Versatz oder andere bauliche Mittel für eine Auflockerung zu sorgen.

Herr Stiefelhagen bat darum, von hitzespeichernden Satteldächern abzusehen und im Hinblick auf die Größe der Fläche, die versiegelt werde, eine Ökobilanz aufzustellen und zu ermitteln, wie man den Verlust von Versickerungsfläche kompensieren könne.

Frau Burk fragte, ob die Häuser mit Keller geplant seien und ob öffentlich geförderte Wohnungen vorgesehen seien.

Herr Schütze fragte, ob der Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz/Wohneinheit der in Aufstellung befindlichen Stellplatzsatzung entsprechen würde.

Herr Puffe fragte, ob auf den Dachflächen eine Photovoltaikanlage geplant sei.

Herr Trösser sagte zu, die Anregungen mit dem Investor zu besprechen. Im Anwendungsbereich des § 34 BauGB seien Themen wie Satteldächer oder Versickerung jedoch schwierig. In der näheren Umgebung befänden sich Satteldächer und auch der Grad der Versiegelung falle nicht aus dem Rahmen.

Laut den derzeit vorliegenden Unterlagen seien die Häuser ohne Keller geplant.

Ob öffentlich geförderte Wohnungen und Photovoltaik vorgesehen seien, sei noch nicht bekannt.

Unter der Stellplatzsatzung wäre das Vorhaben in dieser Form vermutlich nicht mehr genehmigungsfähig, da diese grundsätzlich von 1,5 Stellplätzen/Wohneinheit ausgehe.

Herr Stiefelhagen sagte, er hoffe bezüglich der Dachform auf die Einsicht des Investors. Den Teufelskreis, dass zunächst ein Satteldach gebaut und nachträglich eine Klimaanlage eingebaut werde, müsse man endlich durchbrechen.

Herr Gleß gab an, dass die Verwaltung in jede Bauberatung aktuelle Themen wie Photovoltaik einbeziehe. Wer sich heutzutage als Investor noch dagegen sträube, habe den Knall nicht gehört. Leider habe man im § 34 BauGB jedoch keine rechtlichen Mittel, z.B. eine Photovoltaikanlage verbindlich vorzuschreiben.